

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Bibliothek der Samtgemeinde Oldendorf
vom 11.12.2008**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Samtgemeinde Oldendorf beschlossen:

**§ 1
Benutzung**

- (1) Die Bibliothek der Samtgemeinde Oldendorf ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Oldendorf. Sie besteht aus den Büchereistandorten Oldendorf und Estorf.
- (2) Die Benutzung der Bücherei und das damit verbundene Ausleihen von Büchern und anderen Medien stehen jedem im Rahmen dieser Satzung frei.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden aufgrund dieser Satzung erhoben.
- (4) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Samtgemeindebibliothek Oldendorf gelten die Benutzungs- und Gebührensatzung und die Weisungen des Bibliothekspersonals. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie ggf. Strafanzeige.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben. Er gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Minderjährige können ab dem 7. Lebensjahr Benutzerin bzw. Benutzer der Bibliothek werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe der Bibliotheksbestände ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen verloren gegangenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann auf Wunsch verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen.
- (2) Die Anzahl der von der Benutzerin oder dem Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Medien ist nicht begrenzt.
- (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Die Zahlungen können wie folgt geleistet werden:
 - per Lastschriftverfahren,
 - durch Bareinzahlung in der Bibliothek,
 - durch Bareinzahlung in der Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Oldendorf,
 - durch Überweisung auf das Konto der Samtgemeinde Oldendorf.
- (3) Wird die Ausleihfrist überschritten, so werden sie höchstens 2 x gemahnt, die Medien zurückzugeben.
- (4) Bleiben beide Mahnungen erfolglos, so werden die ausgeliehenen Medien sowie die entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Behandlung der Medien, Verlust und Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Beschmutzung zu bewahren. Für Beschädigungen, Beschmutzungen oder Verlust haften die Benutzerinnen oder die Benutzer für den entstandenen Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis). Bei minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern haften ihre Erziehungsberechtigten. Vor jeder Ausleihe sind die Medien durch die Benutzerin oder den Benutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen.
- (2) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für
 - der Benutzerin oder dem Benutzer entstehenden Schäden, die durch Disketten und CDs, DVDs oder Videobänder an Abspielgeräten usw. entstehen,

- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über Internet abgerufen werden können,
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung gespeicherter Daten,
- Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer, im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste).

§ 8

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Benutzerin, der Benutzer oder die Besucherin, der Besucher der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen und Medien nicht beschädigt oder in anderer Weise in ihrem Benutzungszweck beeinträchtigt werden.
- (2) Jede Benutzerin, jeder Benutzer oder jede Besucherin, jeder Besucher der Bibliothek hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken in der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren sind nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit ihrer bzw. seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Ausleihgebühren

- (1) Das Benutzen von Medien *innerhalb* der Bibliothek ist unentgeltlich.
- (2) Das Ausleihen von Büchern ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gebührenfrei.
Im Übrigen ist eine Jahresgebühr ab dem ersten Ausleihzeitpunkt wie folgt zu entrichten:

- von Einzelpersonen ab dem 18. Lj.	5,-- €
- von Familien	5,-- €
- von Schwerbehinderten, Auszubildenden (ab dem 18. Lj.), Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden	3,-- €
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Bareinzahlung in der Bücherei.

§ 10

Säumnisgebühr bei Fristüberschreitung

- (1) Wird die Ausleihfrist überschritten, so wird höchstens 2 x gemahnt, die Medien zurückzugeben.
- (2) Nach Überschreitung der Leihfrist für Medien werden folgende Versäumnisgebühren erhoben: Pro Medium und Öffnungstag sind 0,10 € an die Bibliothek zu entrichten.

§ 11

Sonstige Gebühren

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodes werden 2,-- € Gebühr erhoben.
- (2) Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr von 4,-- € erhoben.

...

§ 12
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei den übrigen Gebühren dieser Satzung täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin oder Benutzer fällig, soweit die Samtgemeinde Oldendorf keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Oldendorf vom 15.12.2005 außer Kraft.

Oldendorf, 11.Dezember 2008

L.S.

Thomas Scharbatke
Samtgemeindebürgermeister